

## Ausblick 2017: Zurück zu den Fakten!

Zu Beginn des Jahres ist es gute Tradition, einen Ausblick zu wagen. Was wird uns im Jahr 2017 beschäftigen? Welche Entwicklungen werden wir erleben und wie sollten wir darauf reagieren? Nun sind Prognosen ja bekanntermaßen dann besonders schwierig, wenn sie die Zukunft betreffen – so jedenfalls hat es der amerikanische Schriftsteller Mark Twain humorvoll auf den Punkt gebracht.

Wer dennoch eine Prognose wagen will, dem kann manchmal der Blick in die Vergangenheit weiterhelfen. Der öffentliche Diskurs im zurückliegenden Jahr wurde wesentlich durch den Begriff „postfaktisch“ geprägt. Weil er das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben sprachlich in besonderer Weise begleitet hat, wurde er Anfang Dezember von der Gesellschaft für deutsche Sprache zum Wort des Jahres gekürt. Zuvor war bereits das englische Pendant Post- Truth vom Oxford English Dictionary als internationales Wort des Jahres ausgewählt worden.

Insbesondere die Entscheidungen der Amerikaner für Donald Trump als nächsten US- Präsidenten und der Briten für den Austritt aus der Europäischen Union wurden kaum von Tatsachen, aber stark von Gefühlen getragen. Sie gelten deshalb als Belege dafür, dass der Zusammenhang zwischen den Fakten einerseits und maßgeblichen gesellschaftlichen Stimmungen und Entscheidungen andererseits immer weiter aufweicht. Manche Experten sprechen sogar schon vom Beginn eines postfaktischen Zeitalters.

Nun sind Debatten und Entscheidungen jenseits der Faktenlage nicht unbedingt etwas Neues. Im Herbst wird der neue Bundestag gewählt und gerade im Wahlkampf nehmen es viele Politiker seit jeher mit der Wahrheit nicht übermäßig genau.

Schon immer wurden in Wahlkampfreden Zuspitzungen und Ausschnitte der Wirklichkeit als rhetorisches Mittel in der Hoffnung eingesetzt, dass die volle Wahrheit erst nach der Wahl zum Vorschein kommt. Wenn aber der Grundkonsens über die Tatsachen schwindet und ganze Wählerschichten bestimmten Parteien, Politikern und Gruppierungen gerade deshalb folgen, weil diese offenkundig ein loses Verhältnis zu den Fakten haben, dafür aber eine „gefühlte Wahrheit“ aussprechen, läuft etwas gefährlich schief. Diese Entwicklung darf gerade der VAA nicht widerstandslos hinnehmen. Wir vertreten als Führungskräfteverband der chemischen Industrie die beruflichen Interessen von Chemikern, Ingenieuren, Medizinern und anderen Berufsgruppen, deren Arbeit auf dem Boden wissenschaftlicher Tatsachen steht und die Grundlage für den Erfolg einer der wichtigsten deutschen Industriebranchen bildet.

Durch die Debatten um die Gefahren von Grüner Gentechnik und Nanotechnologie hat unsere Branche bereits leidvolle Erfahrungen mit postfaktischen Argumenten gemacht, lange bevor der Begriff in Mode kam. Wir wissen, dass auf dieser Basis keine sinnvollen Entscheidungen getroffen werden können. Deshalb gebe ich an dieser Stelle eine Prognose ab, über deren Eintreten ich mir ganz sicher bin: Der VAA wird im Jahr 2017 – und auch darüber hinaus – für das Primat der Tatsachen gegenüber den Gefühlen und gefühlten Wahrheiten eintreten.



**Gerhard Kronisch,**  
Hauptgeschäftsführer des VAA

## Mitgliederentwicklung: Wachstumstrend setzt sich fort

Im Jahr 2016 ist die Zahl der VAA- Mitglieder erneut angestiegen. Der kontinuierliche Zuwachs an jungen Mitgliedern ist dabei besonders hervorzuheben. Ebenso ist ein stetiger Anstieg weiblicher VAA- Mitglieder zu verzeichnen. Beides lässt auf die immer größer werdende Attraktivität des Verbandes für diese Zielgruppen schließen.

Bereits zum siebten Mal in Folge hat sich die Mitgliederzahl im VAA erhöht: Zum Jahresende 2016 gehörten dem Verband 28.956 Mitglieder an – 116 mehr als im Vorjahr. In den alten Bundesländern sind 126 Mitglieder hinzugekommen (Anstieg von 27.318 auf 27.444), während die Mitgliederzahl in den neuen Bundesländern von 1.529 auf 1.512 minimal gesunken ist.

STAND	MITGLIEDER-ENTWICKLUNG	GESAMT-MITGLIEDERZAHL
Ende 2016	+116	28.956
Ende 2015	+212	28.840
Ende 2014	+386	28.628
Ende 2013	+278	28.242
Ende 2012	+492	28.058
Ende 2011	+314	27.566
Ende 2010	+295	27.252
Ende 2009	-84	26.957
Ende 2008	+344	27.041
Ende 2007	+436	26.697
Ende 2006	-136	26.261

Besonders erfreulich ist die Entwicklung bei den weiblichen VAA- Mitgliedern: Der Frauenanteil ist im Jahr 2016 auf rund 20 Prozent angestiegen. Insgesamt zählt der Verband 5.740 weibliche Mitglieder.

Der insgesamt größte Zuwachs ist mit 670 Zugängen bei den unter 30- Jährigen zu verzeichnen. Zudem sind rund 350 junge Akademiker von der studentischen in die ordentliche Mitgliedschaft übergegangen. Somit beläuft sich die Zahl der studentischen Mitglieder auf 3.502 (2015: 3.426). Dabei profitieren 3.009 Studenten von der kostenfreien zusätzlichen Mitgliedschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh).

IM BERUFSLEBEN STEHENDE MITGLIEDER NACH BERUFSGRUPPEN		
Beruf	Ende 2016	Ende 2015
Chemie	41,5 %	41,2 %
Ingenieurwissenschaften	21,9 %	22,5 %
Andere naturwissenschaftliche Fachrichtungen	20,3 %	19,9 %
Wirtschaftswissenschaften	4,9 %	4,7 %
Kaufmännische und technische Angestellte	3,4 %	3,6 %
Sonstige Berufe	7,9 %	12,2 %
<b>Gesamt</b>	<b>19.107 = 100 %</b>	<b>18.840 = 100 %</b>

Trotz der wachsenden Zahl bei den Nachwuchskräften ist das Durchschnittsalter um 0,2 Jahre leicht auf 50,9 Jahre gestiegen. Der Anteil der in Werksgruppen organisierten Mitglieder ist gegenüber dem letzten Jahr von 70 Prozent auf 69 Prozent gesunken. Der Anteil der beruflich aktiven VAA- Mitglieder ist dagegen von 65 auf 66 Prozent gestiegen.

## Vorzeitiges Ausscheiden: Schriftform erforderlich

**Wird einem Arbeitnehmer in einem arbeitsgerichtlichen Vergleich oder einem Aufhebungsvertrag über eine sogenannte Fluchtklausel das Recht eingeräumt, mit einer kurzen Ankündigungsfrist vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis auszusteigen, bedarf die Erklärung dieses vorzeitigen Ausscheidens zwingend der Schriftform. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.**

Eine Arbeitnehmerin hatte im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens mit ihrem Arbeitgeber einen Vergleich geschlossen, der die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 28. Februar 2014 und eine Freistellung unter Fortzahlung des Gehalts ab 1. November 2013 vorsah. Außerdem wurde der Arbeitnehmerin die Möglichkeit zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von drei Tagen eingeräumt. Die Arbeitnehmerin sollte das vorzeitige Ausscheiden schriftlich anzeigen und für jeden Kalendertag vorzeitigen Ausscheidens eine Sozialabfindung in Höhe von 70 Euro erhalten.

Am 26. November 2013 teilte der Anwalt der Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber per Telefax mit, dass seine Mandantin zum 30. November 2013 vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheide. Der Arbeitgeber erkannte die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses allerdings nicht an, weil aus seiner Sicht die vereinbarte Schriftform durch die Telefaxübermittlung nicht gewahrt wurde. Die Arbeitnehmerin vertrat hingegen die Auffassung, sie habe durch die Anzeige des vorzeitigen Ausscheidens lediglich ein Optionsrecht ausgeübt, was nicht der Schriftform bedürfte. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei bereits im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs als Grundgeschäft formwirksam vereinbart worden. Das Arbeitsgericht gab dem Arbeitgeber recht, das Landesarbeitsgericht entschied dagegen im Sinne der Arbeitnehmerin.

In der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) erhielt schließlich der Arbeitgeber recht (Urteil vom 17. Dezember 2015, Aktenzeichen: [6 AZR 709/14](#)). Die BAG-Richter entschieden, dass auch die Anzeige des vorzeitigen Ausscheidens eine Willenserklärung darstellt, die auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Termin gerichtet ist. Mit Abgabe dieser Willenserklärung werde eine Kündigung erklärt und keine „Modifikation“ oder „Umgestaltung“ der vertraglichen Vereinbarungen vorgenommen. Somit unterliege sie zwingend dem Schriftformerfordernis nach § 623 BGB, das durch eine per Telefaxeschreiben übermittelte Erklärung nicht erfüllt wird. Somit war die Erklärung nichtig und das Arbeitsverhältnis wurde dadurch nicht zum 30. November 2013 beendet.

### VAA- Praxistipp

Mit seinem Urteil hat das BAG klargestellt, dass sich das Schriftformerfordernis nach § 623 BGB auf alle Formen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses erstreckt. Bislang war es in der Praxis durchaus üblich, Erklärungen zum vorzeitigen Ausscheiden nur per E-Mail oder Telefax zu übermitteln. Solche Erklärungen erfüllen das Schriftformerfordernis jedoch nicht und sind somit nichtig, auch wenn in der Regel weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer ein Interesse an der Nichtigkeit haben dürften.

#### § 623 BGB: Schriftform der Kündigung

Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung oder Auflösungsvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

## Steuertipp: Steueränderungen ab 2017

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

2017 treten einige Änderungen hinsichtlich Formalitäten und Nachweisen in Kraft, die wir hier kurz vorstellen.

### Schreib- und Rechenfehler: Korrektur möglich

Durch die neue Vorschrift des Â§ 173a Abgabenordnung können Steuerpflichtige Schreib- oder Rechenfehler korrigieren lassen. Danach muss das Finanzamt Steuerbescheide aufheben oder ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei Erstellung seiner Steuererklärung solche Fehler unterlaufen sind und er deshalb dem Finanzamt Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat.

Inkrafttreten: Die Neuregelung gilt für Steuerbescheide, die ab dem 1. Januar 2017 erlassen werden.

### Steuerbescheide: Bekanntgabe auch elektronisch erlaubt

Wer seine Steuererklärung per ELSTER abgibt, wird normalerweise vom Finanzamt per E- Mail informiert, wenn der Steuerbescheid im ELSTER- Portal abgerufen werden kann. Zusätzlich erhält der Steuerpflichtige seinen Steuerbescheid auf Papier per Post zugeschickt. Das wird sich ändern, denn Steuerbescheide dürfen ab 2017 elektronisch bekannt gegeben werden. Der neue eingeführte Â§ 122a Abgabenordnung macht es möglich. Allerdings geht das nur, wenn der Steuerpflichtige der elektronischen Bekanntgabe zustimmt. Auch Einspruchsentscheidungen dürfen mit Zustimmung des Steuerzahlers zukünftig elektronisch bekannt gegeben werden. Der elektronische Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten als bekannt gegeben.

Inkrafttreten: Dies gilt für Bescheide, die ab dem 1. Januar 2017 erlassen werden.

### Spendenbescheinigungen: Vorlage nur noch auf Anforderung des Finanzamts

Selbst wer seine Steuererklärung per ELSTER und Zertifikat und damit komplett elektronisch versendet, musste bisher bestimmte vorgeschriebene Belege auf dem Postweg hinterherschicken. Damit soll es nun vorbei sein. Denn das Finanzamt fordert die Belege, die es sehen will, nur noch bei Bedarf an Steuerzahler müssen von sich aus also keine Belege mehr einreichen. Das gilt insbesondere für Spendenquittungen, die bisher zwingend vorlegt werden mussten. Aus der Vorlagepflicht wird damit eine Aufbewahrungspflicht. Belege, die nicht vom Finanzamt angefordert werden, müssen ab Erhalt des Steuerbescheids noch ein Jahr aufgehoben werden.

Inkrafttreten: Dies gilt für alle Zuwendungen, die dem Spendenempfänger ab 1. Januar 2017 zufließen.

### Belege: Elektronische Übermittlung erlaubt

Fordert das Finanzamt ausnahmsweise Belege an, dürfen diese auch elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Das gilt zum Beispiel für Bescheinigungen der Kapitalertragssteuer.

Inkrafttreten: Dies gilt seit 23. Juli 2016.

### Automatisch erlassene Steuerbescheide werden möglich

Die Zeiten, dass ein Sachbearbeiter jede Steuererklärung persönlich bearbeitet und prüft, sind endgültig vorbei. Besteht für das Finanzamt kein Anlass zu einer individuellen Prüfung, darf die Prüfung der Steuererklärung, Steuerberechnung und Steuerfestsetzung vollständig automatisiert erfolgen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

### Falsche Daten können korrigiert werden

Viele Daten der Steuerpflichtigen werden heute bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Eine neue Korrekturvorschrift sorgt für mehr Rechtssicherheit zugunsten der Steuerpflichtigen. Denn stellt sich heraus, dass die übermittelten Daten der Rentenversicherung oder einer anderen Stelle falsch sind, muss der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert werden und zwar auch dann, wenn die Einspruchsfrist schon längst abgelaufen ist.

Inkrafttreten: Dies gilt für Daten, die ab dem 1. Januar 2017 übermittelt werden müssen.

### Behinderten- Pauschbetrag: Nachweis einer Behinderung wird erleichtert

Wenn der Behinderten- Pauschbetrag in Anspruch genommen werden soll, müssen dem Finanzamt entsprechende Unterlagen zur Behinderung vorgelegt werden. In Zukunft ist dieser Nachweis nicht mehr jedes Jahr nötig, sondern nur noch erforderlich, wenn der Behinderten- Pauschbetrag zum ersten Mal beantragt wird oder sich etwas ändert (zum Beispiel Grad der Behinderung) oder das Finanzamt diesen anfordert.

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

**Steuertipps**  
[www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Dr. Torsten Hahn** ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

## Expertenprognosen: mutig, selbstsicher und meistens falsch

Alle Jahre wieder: Zum Jahreswechsel gibt es in den Medien eine Vielzahl von Expertenprognosen darüber, was die Zukunft bringen wird. Prognosen über die künftige Entwicklung an den Finanzmärkten sind dabei besonders beliebt. Obwohl sich die meisten Experten in ihren Fachgebieten sehr gut auskennen, fehlt es ihnen oft nicht dazu, dass sie zukünftige Ereignisse zuverlässig vorhersagen können. Joerg Lamberty von der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung zeigt in seinem Gastbeitrag für den VAA Newsletter auf, dass der Grad der Anlegerakzeptanz von Finanzmarktprognosen tendenziell Auswirkungen auf ihre Anlagestrategie hat.

Der Neurologe und Investmentstrategie William J. Bernstein hat beobachtet, dass es drei Arten von Finanzexperten gibt: Erstens diejenigen, die nicht wissen, dass sie zukünftige Marktentwicklungen nicht vorhersagen können. Zweitens diejenigen, die es wissen. Und drittens diejenigen, die es wissen, deren Job aber davon abhängt, so zu tun, als ob sie es könnten. Den meisten Anlegern ist bewusst, dass niemand die Zukunft zuverlässig vorhersagen kann. Deshalb glauben sie nicht an Kristallkugeln und Wahrsagerei. Trotzdem erwecken gerade die zu Jahresbeginn besonders beliebten Börsenprognosen jeweils erneut ihre Aufmerksamkeit. Das ist verständlich, weil die zutreffende Prognose einer abrupten Veränderung an den Finanzmärkten sehr wertvoll sein kann. Zudem hat es in der Vergangenheit immer wieder den einen oder anderen Experten gegeben, der mit seiner Prognose richtig lag und damit hohe Gewinne einfahren konnte. Allerdings spricht die fehlende Treffsicherheit dieser Experten bei ihren späteren Prognosen dafür, dass der vorherige Treffer eher dem Glück als dem Können zuzuschreiben ist.

### Prognosegenauigkeit beeinflusst Anlagestrategie

Nach dem erfolgreichen Fondsmanager und Buchautor Howard Marks hat die Frage, ob ein Anleger daran glaubt, dass Finanzmarktprognosen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen und deshalb nützlich sind, einen bedeutenden Einfluss auf die von ihm verfolgte Anlagestrategie. Anleger, die an Finanzmarktprognosen glauben, sind tendenziell eher bereit, auf steigende Aktienkurse (long only) zu setzen und ein konzentriertes Portfolio aus einer geringen Zahl einzelner Aktien oder Fonds zu halten. Sie investieren lieber in Technologie- und Wachstumswerte als in defensive Titel oder Fonds. Dagegen favorisieren Anleger, die nicht an eine hohe Trefferquote von Prognosen über die künftige Entwicklung der Finanzmärkte glauben, tendenziell eher eine breite Streuung über mehrere Anlageklassen, Währungen und Regionen und vermeiden Klumpenrisiken. Zudem bevorzugen sie Absicherungsstrategien (long short/ marktneutral) und halten bei der Aktien- oder Fondsauswahl eine günstige Bewertung für wichtiger als potenzielles Wachstum in der Zukunft.

Die erste Strategie brachte in den Jahren der jeweiligen Aufwärtssphase bis zu den Marktkorrekturen in den Jahren 1961, 1973, 1987, 2000 und 2007 tendenziell bessere Ergebnisse. Je länger die Aufwärtssphasen andauerten, desto stärker wuchs das Vertrauen in die verkaufsmotivierten Finanzmarktprognosen der Finanzindustrie. Dagegen waren Anleger mit der zweiten Strategie besser vorbereitet, als es zu einem plötzlichen Trendwechsel und Crash kam. Sie hatten nach dem Börsencrash geringere Verluste und deswegen mehr Kapital zur Verfügung, um langfristig von Kauf zu den dann niedrigen Kursen zu profitieren.

### Einfluss von Prognosen hinterfragen

Zu Beginn des Jahres 2004 also der Hochsaison der Finanzmarktprognosen sollten wir als Anleger noch einmal genau hinterfragen, welchen Einfluss eigene oder fremde Prognosen über die künftige Entwicklung an den Finanzmärkten auf unsere Anlagestrategie haben. Denn einerseits ergibt eine defensive Strategie keinen Sinn, wenn wir davon ausgehen, dass eine bestimmte Prognose über die Entwicklung an den Finanzmärkten mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird. In diesem Fall wären Absicherungsstrategien und eine breite Streuung unnötig. Wenn wir aber davon ausgehen, dass wir nicht wissen, was die Zukunft bringt, wäre es fahrlässig, mit einer entsprechenden Anlagestrategie so zu tun, als ob wir es wüssten. Als warnendes Beispiel sei hier die Aufwärtssphase der Jahre 2004 bis 2007 vor dem letzten großen Crash in Erinnerung gerufen, als viele Anleger die Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit der Ereignisse überschätzten und die vorhandenen Risiken unterschätzten.



Joerg Lamberty ist Geschäftsführender Gesellschafter der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln. [www.fvp-gmbh.de](http://www.fvp-gmbh.de)

